

Haushaltssatzung der Stadt Königswinter für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Königswinter mit Beschluss vom 08.06.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	134.727.030,76 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	150.744.221,67 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	2.975.000,00 EUR
somit auf	147.769.221,67 EUR

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	126.277.694,62 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	138.199.063,94 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.470.688,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	30.900.917,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	29.230.229,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	2.889.000,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
festgesetzt. 14.430.229,00 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
festgesetzt. 9.236.000,00 EUR

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf	8.950.979,21 EUR
und der Vortrag des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan auf festgesetzt.	4.091.211,70 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
festgesetzt. 60.000.000,00 EUR

§ 6

Zum Zwecke einer flexiblen Stellenbewirtschaftung können im Stellenplan ausgewiesene Beamtenstellen vorübergehend mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten vorübergehend mit vergleichbaren Beamten/Beamtinnen besetzt werden.

§ 7

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 358 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 664 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 470 v. H.

Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung, da die Steuersätze in der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Königswinter (Hebesatzsatzung) festgelegt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderlichen Genehmigungen wurden durch den Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Bescheid vom 01.09.2026 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 04.09.2026 bis zur Bekanntmachung und Offenlage des Jahresabschlusses 2026 zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

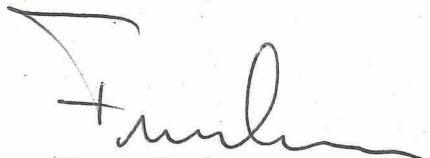
im Rathaus Königswinter, Drachenfelsstraße 9-11, Zimmer 003 und
im Rathaus Oberpleis, Dollendorfer Straße 39, Zimmer 111.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen ist zudem im Internet unter www.koenigswinter.de (Rat & Verwaltung, Finanzen, Haushaltspläne und Jahresabschlüsse) veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 02.09.2026
In Vertretung



Torsten Funken
Erster Beigeordneter